



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN



URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Hotelverbands Deutschland (IHA) e.V.,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,  
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Meinhard Kirchner,  
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin,

g e g e n

den

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 27. Kammer, auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Neumann  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des vom 1. Juni 2008  
in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Juli 2008  
wird aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, an den Kläger 121,03 € nebst 5 %  
Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten darum, ob ausschließlich zu beruflichen Zwecken verwendete internetfähige Personalcomputer (PC) als „neuartige Rundfunkgeräte“ rundfunkgebührenpflichtig sind bzw. eine Rundfunkgebührenpflicht für diese Geräte jedenfalls dann entfällt, wenn auf demselben Grundstück, allerdings von einem anderen Gebührenpflichtigen, Rundfunkgebühren für ein herkömmliches Rundfunkgerät gezahlt werden.

Der Kläger nutzt Büroräume im Verbändehaus, in denen sich über LAN internetfähige PC befinden, die für Schreib-, Verwaltungs- und Rechercheaufgaben genutzt werden. Der Kläger trägt vor, es bestehe gegenüber seinen Mitarbeitern die dienstliche Anweisung, dass die PC ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt werden dürfen.

In Hinblick auf die zum 1. Januar 2007 eintretende Gebührenpflicht für „neuartige Rundfunkgeräte“ meldete der Kläger diese Computer am 27. November 2006 bei dem Beklagten an und entrichtete – unstrittig - für das Jahr 2007 für die PC Rundfunkgebühren in Höhe von 66,24 €, für das Jahr 2008 in Höhe von 76,46 €.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2007 meldete der Kläger die PC beim Beklagten ab und gab hierfür als Grund an, die im selben Gebäude ansässige DEHOGA entrichte Rundfunkgebühren für ein herkömmliches Rundfunkgerät. Nachdem der Beklagte auf der Gebührenpflicht für die PC des Klägers bestand, entrichtete der Kläger Anfang 2008 zunächst die Rundfunkgebühren nicht mehr. Daraufhin erließ der Beklagte am 1. Juni 2008 einen Gebührenbescheid, mit dem er die Rundfunkgebühr für den Zeitraum Januar bis März 2008 zuzüglich Säumniszuschlags auf 21,67 € festsetzte; mit weiterem Gebührenbescheid vom 4. Juli 2008 wurde die Rundfunkgebühr für April bis Juni 2008 zuzüglich Säumniszuschlags auf ebenfalls 21,67 € festgesetzt. Mit am 7. Juli 2008 eingegangenem Schreiben erhob der Kläger Widerspruch ausdrücklich gegen den Gebührenbescheid vom 1. Juni 2008 und überwies die festgesetzten Gebühren. Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juli 2008 – zugestellt am 1. August 2008 - wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück.

Der Kläger hat am 29. August 2008 Klage erhoben. Er ist der Auffassung, dass die PC als multifunktionale Geräte, die zudem nicht zum Empfang von Rundfunksendungen genutzt würden, keiner Gebührenpflicht unterlägen. Selbst wenn dies anders beurteilt würde, wären nach § 5 Abs. 3 Satz 1 RGebStV für seine PC keine Gebühren zu entrichten, da auf demselben Grundstück von einem Anderen ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten werde.

Der Kläger beantragt,

den Gebührenbescheid des Beklagten vom 1. Juni 2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. Juli 2008 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an ihn 142,70 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit der Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, internetfähige PC seien seit dem 1. Januar 2007 Rundfunkgebührenpflichtig, da mit ihnen die Internetangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten empfangen werden könnten. Auf die konkrete Nutzung der PC komme es dabei nicht an. Die Gebühr entfalle nach § 5 Abs. 3 Satz 1 RGebStV nur dann, wenn ein Rundfunkgerät von derselben Person zum Empfang bereitgehalten werde, die auch für die PC gebührenpflichtig sei. Bei anderer Auslegung sei die Vorschrift nicht praktikabel.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 8. Oktober 2008 den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Über die Klage konnte aufgrund des Übertragungsbeschlusses durch den Berichterstatter als Einzelrichter entschieden werden (§ 6 Abs. 1 VwGO).

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig. Die Anfechtungsklage ist begründet, da der Gebührenbescheid vom 1. Juni 2008 und der Widerspruchsbescheid vom 25. Juli 2008 rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 VwGO – dazu nachfolgend I. -), die auf Erstattung der gezahlten Rundfunkgebühren gerichtete Klage ist nur teilweise begründet, nämlich nur insoweit, als die vom Kläger entrichteten Rundfunkgebühren nicht durch den Bescheid vom 4. Juli 2008 bestandskräftig festgesetzt worden sind (dazu nachfolgend II.).

I. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Gebührenbescheides ist, dass der Kläger für die PC nach §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags – RGebStV – in der seit dem 1. April 2005 geltenden Fassung des 8. Rundfunkkände-

rungsstaatsvertrags (GVBl. 2005, 82) im festgesetzten Zeitraum – Januar bis März 2008 -  
rundfunkgebührenpflichtig gewesen ist. Dies ist jedoch nicht der Fall:

1. Es kann allerdings keinen ernstlichen Zweifeln unterliegen, dass PC nach der gesetzlichen  
Definition des § 1 Abs. 1 Satz 1 RGebStV als Rundfunkempfangsgeräte anzusehen sind.  
Denn sie sind – auch – geeignet, Rundfunkdarbietungen hörbar oder sichtbar zu machen  
oder solche aufzuzeichnen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die PC internetfähig sind  
oder nicht, weil auch nicht internetfähige Rechner durch die technisch unaufwendige Ein-  
bringung einer Radio- oder DVBT-Karte oder durch den Anschluss eines entsprechenden  
USB-Sticks die tatsächliche Möglichkeit des Empfangs von Rundfunkdarbietungen erhalten;  
die erforderliche Karte oder der USB-Stick sind wie die zum terrestrischen Fernsehempfang  
notwendigen DVBT-Set-Top-Boxen als Zusatzgeräte anzusehen, deren Vorhandensein für  
die Beurteilung der Frage, ob das Grundgerät als Rundfunkempfangsgerät anzusehen ist,  
ohne Belang ist (vgl. zuletzt Urteil vom 28. Juni 2006 – VG 27 A 276.04 – betr. Set-Top-Box).  
Die Rundfunkgebührenpflicht für ein Rundfunkempfangsgerät wird durch die Rundfunkteil-  
nehmerschaft begründet (§ 2 Abs. 2 RGebStV). Nach § 1 Abs. 2 RGebStV ist Rundfunkteil-  
nehmer, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Die Definition des Begrif-  
fes „zum Empfang bereithält“ erfolgt gesetzlich in § 1 Abs. 2 Satz 2 RGebStV: Danach wird  
ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen  
technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen empfangen werden können; ob das Gerät tat-  
sächlich zum Empfang von Rundfunkdarbietungen genutzt wird, ist aufgrund des Wortlauts  
der Vorschrift, die allein auf eine Nutzungsmöglichkeit abstellt, irrelevant (ständige Recht-  
sprechung, vgl. z.B. BVerfGE 90, 60 [90 f, 106]).

2. Obgleich der Wortlaut des Gesetzes damit für eine – im Rahmen des § 5 RGebStV – be-  
stehende Rundfunkgebührenpflicht für die vom Kläger an seinem Standort zu Bürozzwecken  
genutzten PC spricht, bedarf dieses Ergebnis einer Korrektur. Denn die durch §§ 1 Abs. 2  
Satz 2, 2 Abs. 2 RGebStV erfolgte Anknüpfung der Rundfunkgebührenpflicht an die bloße  
Möglichkeit der Nutzung eines Rundfunkempfangsgeräts zum Empfang von Rundfunkdarbie-  
tungen ist nur dann gerechtfertigt, wenn typischerweise – wie bei den „herkömmlichen“ mo-  
nofunktionalen Empfangsgeräten wie Radio, Fernsehgerät, Recorder - davon ausgegangen  
werden kann, dass der Verfügungsberechtigte das Gerät auch tatsächlich zum Empfang von  
Rundfunkdarbietungen nutzt. Dagegen widerspricht es dem Prinzip der Gebührengerechtig-  
keit, auch dann ausschließlich auf die Möglichkeit eines Empfangs abzustellen, wenn der  
Eigentümer oder Besitzer typischerweise das Gerät nicht zum Empfang von Rundfunkdarbie-  
tungen nutzt, da die Rundfunkgebühr in einem solchen Falle zu einer bloßen Besitzabgabe  
werde (vgl. OVG Münster, Urteil vom 2. März 2007 – 19 A 378/06 -, betr. originalverpackt  
abgegebene Rundfunkempfangsgeräte beim Lebensmitteldiscounter, juris, RdNr. 28).

a) Es kann bereits nicht davon ausgegangen werden, dass (internetfähige) PC typischerweise (auch) zum Empfang von Rundfunkdarbietungen genutzt werden. Eine solche Nutzung bildet vielmehr auch gegenwärtig einen Ausnahmefall (vgl. VG Münster, Urteil vom 26. September 2008, - 7 K 1473/07 -, juris, RdNr. 31-33 m.w.N.). Denn anders als bei herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten stellt bei PC der Empfang von Rundfunkdarbietungen nur eine von vielfachen anderen Nutzungsmöglichkeiten dar. Typischerweise erfolgt die Nutzung von PC in Unternehmen oder Behörden zu ganz anderen Zwecken, nämlich zur Informationsbeschaffung und -verarbeitung, für telekommunikative Anwendungen, als Datenbank oder zur Textverarbeitung, jedenfalls zur Erledigung der unternehmenstypischen Aufgaben; aus dem bloßen Besitz von multifunktionalen Rechnern kann daher nicht mehr automatisch auf ein Bereithalten zum Rundfunkempfang geschlossen werden. Die Ausführungen des Klägers zur Nutzung der in seinen Büroräumen im Verbändehaus befindlichen Rechner und zum Verbot der Nutzung zu außerdienstlichen Zwecken sind nicht nur unbestritten, sondern entsprechen auch der dem Gericht bekannten Praxis der Anweisungen zum Umgang mit Dienstcomputern.

b) Eine allein aufgrund der tatsächlich bestehenden Möglichkeit, über das Internet die dort verbreiteten Rundfunkdarbietungen empfangen zu können, begründete Gebührenpflichtigkeit des Internet-Computers unterliegt zudem verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese gründen sich zunächst darauf, dass der Internetzugang und die Nutzung des Internets heutzutage gerade im gewerblichen Bereich unerlässlich ist, um den Anforderungen des Marktes zu genügen und steuerrechtlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, die eine Datenübermittlung per Internet fordern, nachkommen zu können. Wäre die Nutzung des Internets zwangsläufig mit einer Rundfunkgebührenpflicht verbunden – und diese Gebührenpflicht nur vermeidbar, indem der Betroffene auf die Internetnutzung verzichtet –, dürfte dies einen Eingriff in das Grundrecht der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Halbs. 2 GG darstellen, weil der Zugang zu an sich frei verfügbaren Informationen nicht mehr ungehindert möglich ist, obwohl die im Internet angebotenen Rundfunkdarbietungen für den Nutzer nur eine aufgedrängte Verwendungsmöglichkeit darstellen, die er nicht beeinflussen kann, obwohl sie für ihn entbehrlich sind (vgl. VG Koblenz, Urteil vom 15. Juli 2008 – 1 K 496/08.KO -, juris, RdNr. 29, 30). Da der Kreis der Betroffenen, die auf die Nutzung des Internets angewiesen sind, einer Rundfunkgebührenpflicht nicht entgehen könnte, obwohl er Rundfunkdarbietungen nicht empfängt und auch nicht empfangen will, würde sich die Abgabe im Übrigen nicht als bloße „Besitzabgabe“, sondern als Steuer darstellen und sich damit von ihrem eigentlichen Rechtscharakter als Beitrag für die Rundfunkteilnehmerschaft, dessen Begründung wie auch Beendigung vom Willen des Teilnehmers abhängig ist (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 RGebStV) entfernen.

3. Selbst wenn der zuvor (unter 2.) dargelegten Rechtsauffassung nicht gefolgt würde und die PC des Klägers als gebührenpflichtige, zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgeräte angesehen würden (so VG Ansbach, Urteil vom 10. Juli 2008 – AN 5 K 08.00348 –; VG Hamburg, Urteil vom 24. Juli 2008 – 10 K 1261.08, beide Entscheidungen in juris), wäre die Anfechtungsklage begründet, weil die Gebührenpflicht für die PC nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RGebStV entfallen ist. Der Vortrag des Klägers ist unbestritten, dass auf demselben Grundstück – von einer anderen Person – ein anderes Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Dies genügt für das Entfallen der Rundfunkgebühr für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte: Nach dem Wortlaut der Vorschrift (§ 5 Abs. 3 Satz 1 RGebStV) ist keine Rundfunkgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte zu entrichten, wenn auf demselben Grundstück – „dort“ (Nr. 2) kann sich nur auf „ein- und demselben Grundstück“ (Nr. 1) beziehen – „andere“ Rundfunkgeräte – also nicht „neuartige“ – zum Empfang bereitgehalten werden. Dem Wortlaut der Norm lässt sich aber nicht entnehmen, dass der Rundfunkgebührenpflichtige für die „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“ und der Rundfunkgebührenpflichtige für das auf demselben Grundstück bereitgehaltene „andere“ Rundfunkempfangsgerät identisch sein müssen. Eine Auslegung oder auch nur eine Berücksichtigung des „wirklichen Willens des Gesetzgebers“, die nicht im Wortlaut der Vorschrift Ausdruck gefunden hat, ist wegen des abgabenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes nicht möglich. Danach sind der Abgabenschuldner, die zur Abgabenerhebung führenden Tatbestände und die Höhe der Abgabe eindeutig festzulegen. § 5 Abs. 3 Satz 1 RGebStV stellt eine Regelung in Zusammenhang mit den tatbestandlichen Voraussetzungen der Abgabenerhebung dar und unterliegt daher dem Bestimmtheitsgebot, ist daher wörtlich zu verstehen und auch anzuwenden. Soweit der Beklagte aus dem Begriff „Zweitgeräte“, der als Teil der Überschrift des § 5 RGebStV verwandt und in § 5 Abs. 1 Satz 1 RGebStV definiert wird, etwas herleiten will, ist dem nicht zu folgen. Der Begriff „Zweitgeräte“ taucht in § 5 Abs. 3 RGebStV nicht auf, die Norm stellt vielmehr inhaltlich eine Regelung für den Kreis der – ebenfalls in der Überschrift zu § 5 RGebStV enthaltenen – „gebührenbefreiten Geräte“ auf; § 5 Abs. 3 RGebStV hat nur für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ Bedeutung und stellt insoweit gegenüber den anderen in § 5 RGebStV enthaltenen Bestimmungen eine eigenständige und abschließende Regelung dar.

II. Ist nach den obigen Ausführungen (zu I, 2 und 3) eine Gebührenpflicht für die PC in den Büroräumen des Klägers im Verbändehaus nicht entstanden, jedenfalls aber entfallen, hat der Kläger einen Anspruch auf Erstattung der ohne rechtlichen Grund gezahlten Rundfunkgebühren nach § 7 Abs. 4 RGebStV. Unstreitig ist, dass der Kläger bisher Rundfunkgebühren in Höhe von 142, 70 € gezahlt hat. Diese sind ohne rechtlichen Grund gezahlt worden, soweit sie nicht die mit dem Bescheid vom 4. Juli 2008 in Höhe von 21,67 € einschließlich

Säumniszuschlags festgesetzt worden sind. Der Bescheid vom 4. Juli 2008 ist vom Kläger nicht angefochten worden und damit bestandskräftig geworden, er bildet damit den Rechtsgrund dafür, dass der Kläger an den Beklagten den festgesetzten Betrag entrichtet hat. Der Kläger hat daher nur Anspruch auf Erstattung von Rundfunkgebühren in Höhe von 121,03 Euro zuzüglich der Prozesszinsen (§ 291 BGB, § 90 VwGO); hinsichtlich der überschießenden Zahlungsforderung in Höhe von 21,67 € ist die Klage abzuweisen.

III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 167 Abs. 2 VwGO. Dass die Klage teilweise keinen Erfolg hatte, ist für die Kostenentscheidung ohne Belang, da der Streitwert in der gleichen Stufe bleibt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Neumann



**Ausgefertigt**  
*Calin*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle